

EEG-REFORM 2021

Der Kabinettsentwurf zur Novelle des EEG¹⁾ liegt nach erster Beratung im Bundestag bei dessen Fachausschüssen. Die Änderungen sollen bereits Anfang des Jahres 2021 in Kraft treten. Im „Kleingedruckten“ steht einiges von Bedeutung für Photovoltaik-Projekte, die ab dem Jahresanfang in Betrieb gehen sollen. Auch wenn sich noch manches ändern kann, hier ein erster Überblick.

Neue technische Vorgaben – auch für Bestandsanlagen

Nach dem Willen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie müssen sich Anlagenbetreiber auf erhöhte technische Anforderungen in Bezug auf den Einsatz von intelligenten Messsystemen und stufenloser Fernsteuerung einstellen, und zwar für neu in Betrieb genommenen Anlagen – ohne Übergangsfrist – ab Bekanntgabe der jeweiligen technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Da sich die Förderung bei Nichteinhaltung auf null reduziert, müssen Errichter neuer Anlagen hier sehr aufpassen. Verschont bleiben nur Anlagen bis 1 kW (z.B. Steckersolar-Anlagen), die zukünftig ganz von den Regelungen ausgenommen werden. Für Bestandsanlagen ist eine Nachrüstpflicht binnen 5 Jahren vorgesehen.

In der Direktvermarktung soll bis zu einer Anlagengröße von 100 kW hiervon vertraglich abgewichen werden können, aber nur, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird.

Die Begründung für die Eigenversorger-feindliche Regelung, nämlich dass die Selbsterzeugung „Ungenauigkeiten bei der Stromkreisbilanzierung“ erzeuge, ist fragwürdig. Warum die Erfassung der Erzeugungsdaten zu jeder einzelnen Kleinanlage nur bei Eigenversorgungen erforderlich ist, während man sie für die Volleinspeisung nicht benötigt, und für den Verbrauch sogar weiterhin ein statistisch gewonnenes Profil genügt, wird nicht erklärt. Eine Begründung der Belastung von Eigenversorgern ist aber wegen EU-Rechts nötig, das die Diskriminierung von Eigenversorgern ab dem 1. Juli 2021 verbietet. Dazu unten mehr.

Praxistipp:

Errichter von Neuanlagen sollten die Entwicklung diesbezüglich genau verfolgen. Für Bestandsanlagenbesitzer gilt das gleiche, sie haben aber mehr Zeit.

„Anzulegender Wert“ heißt im EEG der Strompreis pro kWh, der durch Zahlung einer „Marktprämie“ auf den tatsächlichen Marktwert des Stroms garantiert wird. Allerdings wird hierbei nicht der bei der Direktvermarktung tatsächlich erzielte Erlös zugrunde gelegt, sondern ein an nach Maßgabe der Preise an der Strombörse bestimmter „Marktwert Solar“. Der tatsächliche Erlös bei der Direktvermarktung des Stroms kann also höher oder niedriger liegen, als der „anzulegende Wert“.

Wegen des möglichen Verstoßes gegen EU-Recht und auch aus anderen Gründen sind die Regelungen im Bundestag umstritten und Änderungen gut möglich.

Neue Ausschreibungen für Dachanlagen

Die Förderung von PV-Anlagen über 750 kW mittels Ausschreibungen ist in den vergangenen Jahren fast ausschließlich Freiflächenanlagen zugeflossen, während die etwas teureren Dachanlagen und Anlagen auf Lärmschutzwänden nicht zum Zuge kamen. Die Mehrkosten lohnen sich aber für die Allgemeinheit, weil Dachanlagen keine zusätzlichen Flächen benötigen.

Die Novelle sieht daher separate Ausschreibungen für Dachflächenanlagen ab 500 kW vor. Warum die Schwelle niedriger angesetzt wird, als bei Freiflächenanlagen, ist nicht einzusehen. Möglicherweise erfolgt hier noch eine Korrektur. Noch niedrigere Ansätze (ab 100 kW) im ursprünglichen Entwurf des Wirtschaftsministeriums wurden bereits gestrichen.

Das ist vor allem für Eigenversorger wichtig, denn die Förderung mit Zuschlag schließt nach § 27a EEG – schon jetzt – die Eigenversorgung aus der Anlage aus. Diese Schlechterstellung der Eigenversorger ist nicht nur bemerkenswert feindselig gegenüber der Eigenversorgung und politisch fragwürdig, sondern verstößt gegen Verfassungs- und zukünftig auch EU-Recht (siehe unten).

Für große gebäudeintegrierte Anlagen ist nicht nur dies, sondern die Ausschreibung als solche ein Problem, denn dort hängt die gesamte Gebäudekonstruktion am Erfolg des Ausschreibungsverfahrens und an einer Errichtungsfrist, für die der Entwurf nur 12 Monate vorsieht.

Aufgepasst außerdem bei sehr großen Dachanlagen! Die Förderung für Dach- und Freiflächenanlagen soll einheitlich

auf 20 MW installierte Leistung (§24 EEG) begrenzt werden.

Mehr Flächen für Freiflächenanlagen

20 MW installierte Leistung als Maximum ist für Freiflächenanlagen eine Verbesserung. Allerdings wird bei Freiflächenanlagen – unverändert – nicht nur die innerhalb der letzten zwölf Monate bereits errichtete Leistung in unmittelbarer räumlicher Nähe angerechnet (§ 24 Abs. 1 EEG), sondern auch die innerhalb der letzten 24 Monate und innerhalb derselben Gemeinde errichtete Leistung im Umkreis von zwei Kilometern (§ 24 Abs. 2 EEG). Es muss also auch weiterhin die Nachbarschaft beobachtet werden.

Praxistipp:

Vorsicht bei Dach- oder Lärmschutzwand-Projekten über 500 kW, die im Jahr 2021 in Betrieb gehen sollen – notfalls die Inbetriebnahme 500 kW übersteigender Anlagenteile aufschieben und vorab klären, wie diese förderfähig werden können.

Bei Großanlagen gilt: Keine Angst vor der Ausschreibung! Der Höchstwert bei 9 ct/kWh und das vereinfachte Verfahren machen diese bei Dachanlagen durchaus attraktiv.

Die Förderung mit einem Zuschlag aus der Ausschreibung ist allerdings – zu Unrecht – nicht mit Eigenversorgung kombinierbar.

Eine weitere Verbesserung ist die geplante Erweiterung der Flächenkulisse längs von Autobahnen und Schienenwegen durch Verbreiterung des maximalen Abstands von 110 auf 200 Meter. Allerdings soll nun neben der Fahrbahn ein Streifen von 15 Metern frei bleiben. Große, ausgebaute Bundes- und Landesstraßen sind aber weiterhin nicht ausreichend.

Das Maximalgebot wird ausgehend von einem Startwert von 5,9 ct/kWh nach Maßgabe der vorherigen Ausschreibungen schwanken; die Zuschläge der Ausschreibungen des Jahres 2020 lagen allerdings ohnehin bereits unter diesem Wert²⁾.

Praxistipp:

Neue Flächen nutzen und für höhere Förderchancen die kombinierten Ausschreibungen für Wind und PV und die sogenannten „Innovationsausschreibungen“ (PV und Batteriespeicher) beachten.

Mehr Förderung für den „Mietstrom“

Für Mieterstrom ist eine erhebliche Anhebung des Förderniveaus und eine Abkoppelung vom allgemeinen „anzulegenden Wert“ geplant. Der Mieterstromzuschlag soll bei 3,79 ct/kWh (bis 10 kW installierte Leistung) bis 2,37 ct/kWh (über 40 kW installierte Leistung) neu starten und dann einer eigenen Degression unterliegen. Bis auf die Klarstellung, dass der Strom nicht unbedingt vom Anlagenbetreiber direkt geliefert werden muss, erfolgen aber keine strukturellen Änderungen. Das zeigt, dass hier letztlich Stromversorger gefördert werden sollen, die den Mieterstrom als besonderes Geschäftsfeld entwickeln, und nicht Vermieter, die ihren Mietern Strom liefern. Denn die steuerlichen Hinderungsgründe für Vermieter, eine, für die Mieterstromförderung erforderliche, vom Mietvertrag getrennte, gewerbliche Stromlieferung aufzunehmen, bleiben ebenso erhalten wie die den sogenannten „kleinen Mieterstrom“ kaum erfüllbaren Anforderungen an Tarife, Verträge, Werbung, Information der Kunden und Stromkennzeichnung nach §§ 39 ff. EnWG.

Wenig Neues für die Versorgung vor Ort

Die EEG-Umlage-Befreiung für Eigenversorgungen aus Kleinanlagen soll nach dem Entwurf auf Anlagen bis 20 kW ausgeweitet werden. Das ist erfreulich, aber angesichts der erhalten bleibenden weiteren Anforderungen, insbesondere der – ggf. zu messenden – Eigenverbrauchsmenge von bis zu 10.000 kWh pro Jahr, viel zu kurz gegriffen. Insbesondere fasst der Entwurf die viel zu enge Definition der Eigenversorgung („strenge Personenidentität“) nicht an und zeigt mit der Anhebung auf ausgerechnet 20 kW seine Ignoranz gegenüber dem EU-Recht, das bereits eine Grenze von 30 kW, für die Freistellung der Eigenversorgung von Umlagen oder Abgaben bereithält.

Eine von der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (EE-RL) bis

Praxistipp:

Mieterstrom wird als Modell für Elektrizitätsversorgungsunternehmen wiederbelebt und ist vor allem für Gewerbetunden (Ladengeschäft, Arztpraxis etc.) im Wohngebäude interessant. Die maximale Vertragsbindung von nur einem Jahr auch für diese Kunden macht die Rückfalloption in die Volleinspeisung jedoch stets zur Kalkulationsgrundlage. Wo sich diese bereits rechnet, kann die Mieterstromförderung als etwas lukrativere Option eventuell „mitgenommen“ werden.

Ende Juni geforderte generelle Liberalisierung zugunsten von Prosumer-Modellen vor Ort, in Deutschland auch unter „kleiner Mieterstrom“ bekannt, ist in dem Entwurf schlicht gar nicht umgesetzt.

Ein vom Bundesverband der Solarwirtschaft BSW eingeholtes Rechtsgutachten³⁾ beurteilt das EEG in der Form des Entwurfs daher für nicht vereinbar mit den Anforderungen der Richtlinie.

Beachtenswertes in der von der EU vorgegebenen Richtung kommt aus dem Bundesrat, in dessen Beratungen ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen⁴⁾ einfließen wird, der in Bezug auf den EEG-Entwurf von einer „Pönalisierung des Eigenverbrauchs“ spricht.

Praxistipp:

Modelle vor Ort sollten die geltende Rechtslage und Rechtsanwendung kritisch prüfen und die von der EE-RL vorgegebenen Modelle schon jetzt in Betracht ziehen, um Mitte des kommenden Jahres entweder von Änderungen zu profitieren oder sich jedenfalls die Optionen für Klagen gegen unangemessene Belastungen, Abgaben und Umlagen offen zu halten.

Wenig Gutes für Ü20-Anlagen

Für ausgeforderte (Ü20-) Anlagen, bietet der Entwurf nur vergiftete Optionen:

Einerseits soll eine Einspeisung und ungeforderte Direktvermarktung, wie sie einige Elektrizitätsversorger für diese Anlagen bereits (aus Imagegründen) anbieten, grundsätzlich ermöglicht werden, für Anlagen bis 100 kW sogar unter vereinfachten technischen Anforderungen und für eine Übergangszeit sogar weiterhin ein Vergütungsanspruch gegen den Netzbetreiber gewährt werden, der sich am Marktwert orientiert und voraussichtlich bei 2,5 ct/kWh liegen wird. Das ist besser als nichts, reicht für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb aber kaum aus.

Andererseits wird das „Ideal“ der Volleinspeisung nicht nur automatisch als Normalfall angenommen und fortgesetzt, sondern jede Abweichung, insbesondere die von vielen Anlagenbetreibern geplante Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung, mit Schikane bestraft: Wer sich selbst versorgt und nur die Überschüsse einspeist, bekommt keinerlei technische Erleichterungen und muss bereits vor Eingreifen der Smart-Meter-Pflichten des Messtellenbetriebsgesetzes einen Smart-Meter oder, ersatzweise, Registrierende Lastgangmessung (RLM) einsetzen. Die Kosten hierfür übersteigen bei kleinen Anlagen regelmäßig das, was in die Altanlagen noch sinnvoll investiert werden kann⁵⁾.

Der Effekt dieser bereits oben beklagten „Pönalisierung des Eigenverbrauchs“ wird sein, dass erhebliche Teil der vom Stromkunden bereits bezahlten und der EEG-Umlage nicht mehr zur Last fallenden Altanlagen stillgelegt oder durch neue – geförderte – Anlagen ersetzt werden wird.

Die DGS und andere Verbände laufen hiergegen – zu Recht – Sturm. Ob das Gesetz insoweit noch geändert wird, bleibt abzuwarten.

Praxistipp:

Ü20-Betreiber sollten die Flinte noch nicht ins Korn bzw. die PV-Anlage noch nicht wegwerfen, sondern abwarten, welche Änderungen sich ergeben. Das letzte Wort ist hier noch gesprochen. Notfalls kann für eine Übergangszeit die alte Anlage in Volleinspeisung betrieben werden.

Fazit

Das Fazit kann nach dem Vorstehenden trotz einiger guter Nachrichten nicht wirklich positiv ausfallen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die – auch im Bundestag vorhandenen – Parlamentarier, die eine weitergehende und konstruktivere Reform verlangen, mit entsprechenden Änderungen durchsetzen. Wir werden in dieser Kolumne weiter berichten. Aktuelle und vertiefte Informationen über den Stand der Reform bietet auch das laufend wiederholte Webinar zur EEG-Novelle der DGS-Solarakademie⁶⁾.

Fußnoten

- 1) Bundesregierung: BT-Drs 19/23482
- 2) Statistiken werden von der BNetzA im Internet veröffentlicht
- 3) www.solarwirtschaft.de/2020/10/12/eeg-novelle-verstoest-gegen-euro-parecht/
- 4) Bundesrat: BR-Drs. 569/3/20
- 5) siehe auch www.pvlotse.de
- 6) www.solarakademie-franken.de

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Rechtsanwalt, NUEMANN + SIEBERT LLP
www.nuemann-siebert.com
www.green-energy-law.com